

# Änderungsantrag

Drucksachen-Nr.:	BV/VIII/0229
Änderungsantrag-Nr.:	1
Einreicher:	Projekt NB
Behandlung:	öffentlich

Gegenstand:

Gründung der Projektgesellschaft neu-watt Batteriespeicher GmbH

Änderung:

## **Die Stadtvertretung stimmt den Punkten**

**1.**

1. Die Stadtvertretung nimmt die rechtliche Abwägung zur Gründung einer Projektgesellschaft in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und zur Erfüllung der kommunalrechtlichen Voraussetzungen nach §§ 68, 69 KV M-V (Anlage 1) zur Kenntnis. Der Gründung der neu-watt Batteriespeicher GmbH, unter Beteiligung der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH mit einem Anteil von 50 % bei einem Stammkapital von insgesamt 25.000 Euro, wird Zustimmung erteilt.

2. Der Gesellschaftsvertrag der neu-watt Batteriespeicher GmbH (Anlage 2) wird bestätigt.

3. Der Wirtschaftsplan 2026 der neu-watt Batteriespeicher GmbH (Anlage 3) wird zur Kenntnis genommen.

4. Der Oberbürgermeister als gesetzlicher Vertreter der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg in der Gesellschafterversammlung der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH wird beauftragt und ermächtigt, erforderliche Beschlüsse zu fassen, Zustimmungen zu beschließen und alle weiteren erforderlichen Erklärungen abzugeben bzw. entgegenzunehmen.

5. Erforderliche Änderungen aufgrund von Auflagen und Hinweisen der Kommunalaufsicht oder wegen notarieller, steuer-, handels- und gesellschaftsrechtlicher Notwendigkeiten sind ausdrücklich zugelassen und vorzunehmen.

**nicht zu.**

**2.**

Die Stadtvertretung beauftragt den Oberbürgermeister, in Abstimmung mit der Geschäftsführung der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH, eine Beschlussvorlage zu erarbeiten und der Stadtvertretung zur Behandlung und Beschlussfassung vorzulegen, welche die Gründung einer Batterie Speicher Gesellschaft mbH, an welcher die Gesellschaft zu 100 % beteiligt ist, zum Gegenstand hat.

**Begründung:**

Die Erweiterung um dieses Geschäftsfeld innerhalb der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH ist richtig und an der Entwicklung der Zukunft orientiert.

**In der vorgelegten Form ist die kommunale Steuerungs- und Kontrollfähigkeit nicht gewährleistet.**

Durch die, in der Beschlussvorlage beabsichtigte Beteiligungsform, die inhaltliche Ausgestaltung des beabsichtigten Gesellschaftsvertrages und die Weglassung eines Kontrollorgans (Aufsichtsrat) der Gesellschafterversammlung (Stadtvertretung) der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH, von einer unmittelbaren Einflussmöglichkeit (auf die zu gründende Gesellschaft) vollständig abgeschnitten.

Selbst wenn die Stadtvertretung, durch eine Gesellschafterweisung oder auch der Aufsichtsrat der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH durch einen Beschluss die Geschäftsführung der Neubrandenburger Stadtwerke zu einer bestimmten Handlung in der (neuen) Gesellschaft verpflichtet, kann diese nicht in der neuen Gesellschaft umgesetzt werden, wenn die andere Mitgesellschafterin dem nicht zustimmt.

Die Stadt Neubrandenburg ist als alleinige Gesellschafterin der kommunalen Beteiligungsgesellschaft jedoch verpflichtet sicherzustellen, dass Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen ausschließlich kommunalrechtskonform erfolgen.

Die geplante 50/50-Beteiligung mit einem privaten Partner beinhaltet aufgrund der paritätischen Stimmverhältnisse sowie des geplanten Verzichts auf einen Aufsichtsrat besonders hohe Risiken im Hinblick auf:

- die Sicherung angemessener Einflussmöglichkeiten (§ 68 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V),
- die Gewährleistung eines klar definierten öffentlichen Zwecks (§ 68 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V),
- die Kontrolle und Überwachung der Geschäftsführung,
- die Informations- und Berichtspflichten gegenüber der Stadtvertretung,
- die Vermeidung finanzieller Risiken, Blockadesituationen und Governance-Defiziten.

Nur durch eine entsprechende Höhe des Geschäftsanteiles und die Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages können kommunale Interessen nachhaltig geschützt und die kommunale Steuerungs- und Kontrollfähigkeit gewährleistet werden.

Neubrandenburg, 09.12.2025

gez.  
Dr. Roman Kubetschek  
Fraktionsvorsitzender  
Fraktion Projekt NB